

Die neuen Führerscheinklassen im Überblick – gültig seit 19.01.2013 –

<u>PKW</u>		
<u>Klasse, Mindestalter</u>	<u>Einschluss Vorbesitz</u>	<u>Beschreibung</u>
B, 18 Jahre	AM, L kein	Kfz bis 3500 kg zG und max. 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrer) <i>Folgende Anhänger dürfen gezogen werden:</i> Anhängen bis 750 kg zG Anhängen über 750 kg zG, wenn die Summe beider zulässigen Gesamtmassen nicht größer als 3.500 kg
B96 , 18 Jahre	AM, L B	Anhängen hinter Kfz der Klasse B mit einer zG über 750 kg die Summe der Gesamtmassen von Anhänger und Pkw größer als 3500 kg , jedoch nicht größer als 4250 kg
BE, 18 Jahre	AM, L B	Züge mit einem Zugfahrzeug der Klasse B. Die zG des Anhängers darf max. 3500 kg betragen.
<u>Motorrad- Klassen</u>		
AM, 16 Jahre	kein, kein	<i>Zweirädrige Kleinkrafträder Zweirädrige Fahrräder mit Hilfsmotor, dreirädrige Kleinkrafträder, Leichtkraftfahrzeuge:</i> - Krafträder / Fahrräder mit Hilfsmotor bis 45 km/h bbH, Elektromotor max. 4kW Nennleistung, Verbrennungsmotor max. 50 ccm - Dreirädrige Kleinkrafträder / vierrädrige Leichtfahrzeuge bis 45 km/h Fremdzündungsmotor 50 ccm, andere Verbrennungsmotoren max. 4 kW Nutzleistung, Elektromotoren max.4 kW Nenndauerleistung, bei vierrädrigen Leicht-KFz Leermasse max. 350 kg (bei E-Motoren ohne Batterien)
A1, 16 Jahre	AM, kein	<i>Leichtkrafträder, dreirädrige Kfz:</i> Kraftrad bis 125 ccm Hubraum, max. 11 kW Motorleistung, Leistungsgewicht max. 0,1 kW/kg Dreirädrige Kfz mit mehr als 45 km/h bbH, max. 15 kW Motorleistung
A2, 18 Jahre	A1, AM kein	<i>Mittelschwere Krafträder</i> Kraftrad bis 35 kW Motorleistung, Leistungsgewicht max. 0,2 kW/kg. Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse A1 nur praktische Prüfung (das gilt auch für „Altbesitzer“ mit einem vor dem 01.04.1980 erworbenen Führerschein der Klasse 3 oder 4).
A, 24 Jahre Direkteinstieg Bei 2 -jährigem Vorbesitz von A2: 20 Jahre Dreirädrige_Kfz: 21 Jahre	A2,A1,AM kein	<i>Schwere Krafträder/ dreirädrige Kraftfahrzeuge</i> Kraftrad über 45 km/h bbH, über 35 kW Motorleistung, Leistungsgewicht von mehr als 0,2kW/kg <i>Kraftfahrzeuge:</i> Motorleistung mehr als 15 kW, Hubraum mehr als 50 ccm. Wer die Klasse A2 mindestens seit 2 Jahren besitzt, kann die Klasse A nach einer praktischen Prüfung erteilt bekommen. Nur mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kfz der Klasse A gefahren werden, dreirädrige Kfz jedoch erst mit 21 Jahren

Die neuen Führerscheinklassen im Überblick – gültig seit 19.01.2013 –

LKW - Klassen		
C1, 18 Jahre 1)	kein, B	Kraftwagen (außer Bus) über 3.500 kg zG bis 7.500 kg zG, auch mit Anhänger bis 750 kg zG.
C1E , 18 Jahre 1)	BE, C1	Kraftwagen (außer Bus) über 3.500 kg zG bis 7.500 kg zG, mit Anhänger über 750 kg zG. Kfz der Klasse B mit einem Anhänger , dessen zG größer ist als 3.00 kg. Die zG einer Kombination der Klasse C1E darf nicht größer als 12.000 kg sein.
C, 21 / 18 Jahre 1)	C1, B	Kraftwagen (außer Bus) über 3.500 kg zG auch mit Anhänger bis 750 kg zG.
CE, 21/18 Jahre 1)	C1E, BE, T C	Kraftwagen (außer Bus) über 3.500 kg zG auch mit Anhänger über 750 kg zG.
<u>Traktor – Klassen</u>		
L, 16 Jahre	kein kein	<i>Traktoren</i> bis 40 km/h bbh in der Land- oder Forstwirtschaft, auch mit Anhänger (dann Höchstgeschwindigkeit 25 km/h). <i>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</i> bis 25 km/h bbH auch mit Anhänger <i>Stapler</i> bis 25 km/h auch mit Anhänger 5)
T, 16/18 Jahre 4)	L, kein	<i>Traktoren</i> bis 60 km/h in der Land –oder Forstwirtschaft, auch mit Anhänger <i>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</i> bis 40 km/h in der Land- oder Forstwirtschaft, auch mit Anhänger
<u>Bus- Klassen</u>		
D1 21 / 18 Jahre 1,2)	Kein, B	Omnibus mit einer maximalen Länge von 8 m und mehr als 8 aber höchstens 16 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg zG.
D1E, 21/18 Jahre 1,2)	BE , bei Besitz von C1:C1E, D1	Omnibus der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg zG
D,	D1,	Omnibus mit mehr als 16 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis

Die neuen Führerscheinklassen im Überblick – gültig seit 19.01.2013 –

24/23/21/20/18 Jahre 1,3)	B	750 kg zG.
DE 24/23/21/20/18 Jahre 1,3)	D1E, BE , bei Besitz von C1:C1E D	Omnibus mit mehr als 16 Fahrgastplätzen, mit Anhänger über 750 kg zG.

Fußnoten:

- 1) Bei gewerblicher Güter- oder Personenbeförderung ist in der Regel zusätzlich zum Führerschein der Nachweis einer Grundqualifikation im Sinne des BKrFQG erforderlich.
- 2) Die jeweils angegebene niedrigere Mindestaltersgrenze gilt nur für Fahrer, die die Grundqualifikation nach §4, Abs. 1, Nr. 1 BKrFQG erworben haben oder sich in der Berufsausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ befinden, bzw. die Grundqualifikation auf diesem Wege erworben haben.
- 3) Die angegebenen niedrigeren Altersgrenzen richten sich nach den detaillierten Vorgaben des BKrFQG.
- 4) Solange Sie noch keine 18 Jahre alt sind, dürfen Sie mit der Klasse T nur Zugmaschinen bis 40 km/h bbH fahren.
zG = zulässige Gesamtmasse, bbH = bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- 5) 40 km/h seit 30.06.2012 (vorher 32 km/h)

Die vorliegende Zusammenstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit!